

RS OGH 1982/11/10 3Ob98/82

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.11.1982

Norm

EO §35 K

StPO §374

ZPO §530 A

ZPO §534 Abs2 Z4

Rechtssatz

Die herrschende Auffassung geht dahin, daß§ 374 StPO dahin auszulegen ist, daß dem Verurteilten - abgesehen von dem hier nicht gegebenen Fall der Wiederaufnahme des Strafverfahrens, die von selbst zur Beseitigung des Privatbeteiligtenzuspruches führen würde - damit einerseits die Wiederaufnahmsklage nach den §§ 530 ff ZPO und andererseits die Oppositionsklage nach § 35 EO eingeräumt werde. Die Monatsfrist des § 534 Abs 2 Z 4 ZPO ist daher zu beachten.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 98/82

Entscheidungstext OGH 10.11.1982 3 Ob 98/82

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1982:RS0001896

Dokumentnummer

JJR_19821110_OGH0002_0030OB00098_8200000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at